



---

➔ **Gemeinderat**

---

GZ: 05/2022

Ggst.: Protokoll über die Gemeinderatssitzung  
vom 13. September 2022.

Bearbeiter: Gerhard Kern

Tel.: 03476/2205

Fax: 03476/2205/6

E-Mail: [gde@halbenrain.gv.at](mailto:gde@halbenrain.gv.at)

## PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung vom 13. September 2022 mit dem Beginn um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Halbenrain in Halbenrain 220, 8492 Halbenrain.

### Anwesend:

Bürgermeister Tschiggerl Dietmar Ing., Vizebürgermeister Stacher Thomas BA MA MA und Gemeindegassier Grafoner Georg.

### Die Gemeinderäte:

Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Jauschowitz Amina, Palz Wolfgang, Schnell Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Theresia und Zwanzger Oliver.

### Ortsvorsteher:

Seidl Josef

### Abwesend:

Gemeinderat Tschiggerl Harald, Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea beide entschuldigt, Gemeinderat Kern Helmut nicht entschuldigt.

### Die Gemeindebediensteten:

Kern Gerhard

### Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Angelobung des neuen Gemeinderates gemäß § 21 (3) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.Fassung.
- 3.) Fragestunde.
- 4.) Wahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes (Vizebürgermeister) gemäß § 24 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.Fassung.

- 5.) Wahl des Schriftführers gemäß § 53 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.Fassung aus der Mitte des Gemeinderates.
- 6.) Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Nachbesetzung von Mitgliedern für folgende Ausschüsse.
  - 7.1 Schulausschuss VS Halbenrain
  - 7.2 Tierzuchtausschuss
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über Nachbesetzung von Gemeindevertreter in folgende Verbände und Ausschüsse.
  - 8.1 Schulausschuss MS Bad Radkersburg
  - 8.2 Pfarrkindergartenausschuss
  - 8.3 Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes
  - 8.4 EU-Regionalmanagement Oststeiermark
  - 8.5 Abfallwirtschaftsverband Radkersburg
  - 8.6 Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland
  - 8.7 Sozialhilfeverband Südoststeiermark
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung eines Kopiergerätes für das Gemeindeamt.
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Brunnenumbau „Schmid“ beim Gehweg im Ortszentrum von Halbenrain.
- 11.) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über Errichtung von PV-Anlagen bei den Objekten der Marktgemeinde Halbenrain.
- 12.) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Umbau der Heizung bei den Wohnhäusern Halbenrain 120, 135 und 140.
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer E-Ladestation beim Wohnhaus Halbenrain 140.
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Unterschreitung des Mindestabstandes zur Gemeinestraße bei einem Bauvorhaben in der KG Donnersdorf.
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von nicht personalisierten Klimatickets Steiermark.
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung von Lehrlingen, Schüler

und Studenten beim Erwerb eines Top-Tickets.

- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung sämtlicher Förderung betreffend die Auszahlung mittels Gemeindegutscheine.
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Lebenshilfe Netzwerk GmbH betreffend eine Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal im Rahmen des Unterrichts an der VS Halbenrain.
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des Projektes „Ehrenamtlichen Besuchsdienst Halbenrain“.
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des „Jagdpatchschillings“ für das Jagdjahr 2022/2023 an die Grundeigentümer.
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise (Planung) betreffend die Erweiterung der Ortswasserleitung.
- 22.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 23.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 24.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 25.) Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung der Darlehenszuzählung für das Projekt „Digitaler Leitungskataster BA 102“ in der Höhe von € 209.000,00 an die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Rücklage Kanalbau 1“ IBAN AT19 3812 8000 3006 9074 vom Zahlungsweg 4 – Raiffeisenbank (Haushalt) IBAN AT41 3812 8000 0000 0133.
- 26.) Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung der Darlehenszuzählung für das Projekt „Digitaler Leitungskataster BA 103“ in der Höhe von € 171.000,00 an die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Rücklage Kanalbau 1“ IBAN AT19 3812 8000 3006 9074 vom Zahlungsweg 4 – Raiffeisenbank (Haushalt) IBAN AT41 3812 8000 0000 0133.
- 27.) Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung der Darlehenszuzählung für das Projekt „Kanalbau BA 13“ in der Höhe von € 178.000,00 an die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Rücklage Kanalbau 1“ IBAN AT19 3812 8000 3006 9074 vom Zahlungsweg 4 – Raiffeisenbank (Haushalt) IBAN AT41 3812 8000 0000 0133.

## 28.) Vertraulich – unter Ausschluss der Öffentlichkeit

28.1 Betriebsangelegenheit

28.2 Personalangelegenheiten

Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl wurde ein neuer Unterpunkt mit der einstimmigen Zustimmung des Gemeinderates in die Tagesordnung aufgenommen. Der neue Unterpunkt wurde als 28.3) festgelegt.

28.3 Personalangelegenheit

29.) Berichte.

### Erledigung

#### zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen und stellte die ordnungsgemäße Einberufung fest. Auf Grund der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

#### zu Punkt 2)

Gemäß § 21 (3) der Steiermärkischen Gemeindeordnung – Stmk. GemO. 1967 i.d.g.Fassung wurde Herr Palz Wolfgang, geb. 07.09.1977, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 57, als nächster Ersatz der Fraktion „ÖVP“ auf den freien Gemeinderatssitz des Gemeinderates der Marktgemeinde Halbenrain berufen und vom Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar angelobt.

#### zu Punkt 3.1)

keine Anfragen

#### zu Punkt 4)

Für die Wahl des Vizebürgermeisters wurde von der anspruchsberechtigten Partei ÖVP ein schriftlicher Wahlvorschlag, lautend auf Gemeinderat Thomas STACHER BA MA MA, von der ÖVP eingebracht.

Als Stimmzähler für die Wahl des Vizebürgermeisters wurden die Gemeinderätinnen Fischer Ingrid und Jauschowitz Amina bestellt.

Gemeinderat Thomas STACHER BA MA MA wurde im 1. Wahlgang mit 10 Stimmen zu 2 Stimmen (2 Stimmzettel leer) zum Vizebürgermeister der Marktgemeinde Halbenrain gewählt.

Das Wahlergebnis wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO vom Bürgermeister binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch kundgemacht und schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben.

Über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl wurde die Gemeinderatssitzung, anlässlich der Angelobung des Vizebürgermeisters durch Bezirkshauptfrau Mag. Elke Schunter-Angerer, einstimmig unterbrochen.

Vizebürgermeister Thomas STACHER BA MA MA wurde von Bezirkshauptfrau Mag. Elke Schunter-Angerer angelobt. Anschließend wurde das entsprechende Dekret überreicht.

Nach der Verabschiedung von Bezirkshauptfrau Mag. Elke Schunter-Angerer wurde über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die GR-Sitzung wieder fortgeführt.

#### zu Punkt 5)

Gemäß § 53 der Stmk. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig, auf Grund des vorliegenden Wahlvorschlages, Gemeinderat Palz Wolfgang von der Wahlpartei ÖVP zum Schriftführer gewählt. Seitens der Wahlpartei SPÖ, FPÖ und Grüne wurden keine Wahlvorschläge eingebracht.

#### zu Punkt 6)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auf die Verlesung des Sitzungsprotokolls vom 23. Juni 2022 verzichtet wird. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl das Protokoll einstimmig genehmigt und es wurde vom Schriftführer unterschrieben.

#### zu Punkt 7)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl stellt den Antrag, dass die Wahl der Ausschussmitglieder mittels Handzeichen erfolgen soll. Der Gemeinderat hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt.

Über Antrag von Bürgermeister Tschiggerl Dietmar wurden folgende Mitglieder einstimmig in die Ausschüsse gewählt:

7.1 Nachbesetzung Schulausschuss VS Halbenrain: **Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA**

7.2 Nachbesetzung in den Tierzuchtausschuss **Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA**

#### zu Punkt 8)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig nachstehende Gemeindevertreter in Verbände und Ausschüsse nachbesetzt.

8.1 Schulausschuss MS Bad Radkersburg	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA
8.2 Pfarrkindergartenausschuss	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA
8.3 Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA
8.4 EU-Regionalmanagement Oststeiermark	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA
8.5 Abfallwirtschaftsverband Radkersburg	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA
8.6 Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA
8.7 Sozialhilfeverband Südoststeiermark	Vizebgm. Thomas STACHER BA MA MA

zu Punkt 9)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Firma Bürotechnik Niederl GmbH, Gleichenbergerstraße 29, 8330 Feldbach für den Ankauf eines Kopiergeräts für die Gemeindeverwaltung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat über Antrag einstimmig beschlossen, ein neues Kopiergerät (Sharp BP70C31) bei der Firma Bürotechnik Niederl GmbH, Gleichenbergerstraße 29, 8330 Feldbach zu einem Preis von € 3.990,00 exkl. MwSt. zuzüglich Urheberrechtsabgabe (€ 156,90) und Installation und Basis-Einschulung (€ 216,00) exkl. MwSt. anzukaufen.

zu Punkt 10)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Firma Klöcher Baugesellschaft m.b.H., Klöchberg 177, 8493 Klöch betreffend des Brunnenumbaus beim Gehweg im Ortszentrum Halbenrain in der Höhe von € 8.329,42 inkl. MwSt. zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat nach eingehender Diskussion einstimmig über Antrag von Gemeinderat Eibl Patrick beschlossen, nur die tatsächlichen Kosten für die Abtragung sowie Brunnenschließung gegen Vorlage einer detaillierten Rechnung, welche auf die Marktgemeinde Halbenrain auszustellen ist, zu übernehmen.

zu Punkt 11)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass angedacht wird, die Objekte der Marktgemeinde Halbenrain mit PV-Anlagen auszustatten.

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die detaillierten Stromkosten der gemeindeeigenen Anlagen (Straßenbeleuchtung, Kläranlagen, Wasserwerk, Pumpwerke etc.) zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen, Möglichkeiten bei den diversen Gebäuden fachlich prüfen zu lassen, sowie Kosten und Fördermöglichkeiten zu erheben. Mit der fachlichen Prüfung sowie Erhebung der Fördermöglichkeiten wird die Firma Elektro Eibl, 8492 Halbenrain 80 beauftragt.

zu Punkt 12)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass ein Heizungsumbau bei den Wohnhäusern Halbenrain 120, 135 und 140 auf Strohpellets geplant ist. Als Betreiber

der Heizanlage soll die Südoststeirische Pelletierungsgenossenschaft e.Gen., 8492 Halbenrain 229 auftreten.

Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig einen Grundsatzbeschluss gefasst, die Umstellung auf Strohpellets in Zusammenarbeit mit der ÖWG und Abstimmung mit den Mietern der Wohnhäuser Halbenrain 120.135 und 140 zu unterstützen bzw. zu befürworten.

zu Punkt 13)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst, E-Ladestationen beim Wohnhaus Halbenrain 140 errichten zu lassen. Die Firma Elektro Eibl, 8492 Halbenrain 80 wird beauftragt, eine Begutachtung mit der Energie Steiermark vor Ort durchzuführen um Lösungsmöglichkeiten ausarbeiten zu können.

zu Punkt 14)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass Herr Gangl Rupert und Frau Gangl Melanie, Neubaustraße 4/3, 8490 Bad Radkersburg ein Bauansuchen für die Bewilligung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage mit Lager am 20.07.2022 eingebracht haben. Beim geplanten Bauvorhaben soll der gesetzliche Grenzabstand zur Gemeindestraße „Dietzenerstraße“ mit der Grundstücks Nr. 317/7, KG 66305 Donnersdorf unterschritten werden. Auf Grund des vorliegenden Ansuchens und der am 20.07.2022 eingebrachten Austauschplänen verfasst von Buildings Solutions Baumanagement Siener KG, 8412 Allerheiligen 12A bezüglich des Abstandes hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, dass das geplante Bauvorhaben Donnersdorf 51 auf dem Grundstück Nr. 22/6, EZ. 273, in der Katastralgemeinde 66305 Donnersdorf mit unterschrittenem Grenzabstand gemäß der am 20.07.2022 eingebrachten Austauschpläne verfasst von Buildings Solutions Baumanagement Siener KG, 8412 Allerheiligen 12A errichtet werden darf. Somit stimmt der Gemeinderat einer Unterschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes zu.

zu Punkt 15)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Auslastung der nicht personalisierten Klimatickets Steiermark im Jahr 2022 gut angenommen wurden. Die beiden Tickets wurden von 32 Personen insgesamt 224-mal genutzt. Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister den einstimmigen Beschluss gefasst, erneut zwei nicht personalisierte Klimatickets Steiermark für das Jahr 2023 anzukaufen.

Nachstehende Voraussetzungen werden beibehalten:

- Ein Klimaticket darf jeder Gemeindebürger 1-mal im Monat maximal 3 Tage sowie drei aufeinanderfolgenden Tagen nutzen.

- Die Reservierung des Tickets erfolgt im Gemeindeamt
- Bei Verlust des Klimatickets sind die Kosten vom Nutzer zu ersetzen.

Gemeinderat Tomory Balazs bemerkt, dass bei der Ausgabe der Tickets auf eine termingerechte Reservierung in den öffentlichen Verkehrsmittel hingewiesen werden soll.

#### zu Punkt 16)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Erwerb eines Top-Tickets mit 50 % zu unterstützen wobei die Auszahlung gegen Vorlage der Kaufbestätigung mittels Gemeindegutscheine (Aufrundung auf ganze 10-Eurowerte) erfolgt.

Nachstehende Voraussetzungen werden festgelegt:

- Hauptwohnsitz muss in der Marktgemeinde Halbenrain sein.
- Wenn der Studien- bzw. Schulort außerhalb der Steiermark ist, erhält er die gleiche Summe wie beim Erwerb eines Top-Tickets.
- Die Förderung wird für das Schul- bzw. Studienjahr 2022/23 gewährt.

#### zu Punkt 17)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Gemeindekassier Georg Grafoner einstimmig nachstehend die Anpassung sämtlicher Förderung betreffend die Auszahlung mittels Gemeindegutscheine beschlossen:

Die neuen Förderrichtlinien gelten mit Vorlage ab 14.09.2022.

- Top-Tickets für Schüler/Lehrlinge und Studenten gefördert werden 50 % vom Kaufpreis, wobei eine Aufrundung auf ganze 10-Euro Werte zur Anwendung kommt.
- Englisch Projekt in der VS Halbenrain € 60,00
- Ankauf Laptop für Schüler 5. und 6. Schulstufe € 110,00
- Feuerwehrkurs pro Tag € 20,00
- Miete Getreidespeicher gefördert werden 50 % der Mietkosten, wobei eine Aufrundung auf 10-Euro Werte zur Anwendung kommt.

#### zu Punkt 18)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl auf Grund des vorliegenden Entwurfes einstimmig beschlossen, eine Vereinbarung mit der Lebenshilfe Netzwerk GmbH betreffend die Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal im Rahmen des Unterrichts an der VS Halbenrain abzuschließen. Die gegenständliche Vereinbarung ist dem Protokoll als Beilage A) angeschlossen.

zu Punkt 19)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass in Kooperation mit der Caritas die Installation eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes in Halbenrain geplant ist. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das vorliegende Ersuchen um finanzielle Unterstützung seitens der Projektteams zur Kenntnis.

Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Kosten für dieses Projekt zur Gänze (Aufwandsentschädigung für Vortragende, Kosten für Flyer, ca. € 1.200,00) zu übernehmen, wobei die Auszahlung gegen Vorlage von Rechnungen erfolgt.

Gemeinderätin Amina Jauschowitz ersucht, dass in diesem Projekt die Pflegeheime miteingebunden werden sollen. Vizebürgermeister Thomas Stacher BA MA MA erklärt, dass er dieses Projekt in das Projekt „Familienfreundliche Gemeinde“ einbringen wird.

zu Punkt 20)

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Tschiggerl Dietmar Ing. einstimmig beschlossen, dass der Jagdpachtschilling für das Jagdjahr 2022/2023 in der Zeit vom 19. September 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022 an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes ausbezahlt wird.

zu Punkt 21)

Aufgrund der vorliegenden Ansuchen auf Anschluss an die öffentliche Ortswasserleitung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die Planung für die Erweiterung der öffentlichen Ortswasserleitung an die Firma Planconsort ZtgmbH, Quergasse 2, 8430 Leibnitz vergeben. Als Erweiterungsschwerpunkte werden nachstehende Gemeindegebiete festgelegt:

- Unterpurkla Graschitz
- Dorfgebiet Oberpurkla
- Kreuzungsbereich B69 – B66 (Spitzkoller)
- Bereiche der Anwesen Oberpurkla 60 und 61 (Rohrbacher, Hatzl)
- Ortsgebiet Drauchen
- Oberpurkla Kata

zu Punkt 22)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Gemeindegassier Georg Grafoner einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

**KANALABGABENORDNUNG**  
der Marktgemeinde Halbenrain

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Gemeindekassier Grafoner Georg in seiner Sitzung vom 13.09.2022 einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain beschlossen.

## **§ 1**

### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Halbenrain werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## **§ 3**

### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,90.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.322.978,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 7.646.462,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.676.516,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 53.562 m zugrunde.

## **§ 4**

### **Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich ausfolgendem Mischschlüssel zusammen:

#### **1.1.) Bereitstellungsgebühren:**

1.1.1 Grundgebühr je Anschluss € **148,93**

(Jahresgebühr)

1.1.2 Grundgebühr je weiterer Wohneinheit oder Betriebsstätte im Gebäude € **106,62**  
(Jahresgebühr)

### 1.1.3 Bereitstellungsgebühr:

Als jährliche Bereitstellungsgebühr wird die verbaute Fläche x Anzahl der Geschoße verrechnet und diese mit € **0,83** pro m<sup>2</sup> (Jahresgebühr) festgesetzt. Bei Kellerflächen sind nur die tatsächlichen Flächen zur Berechnung heranzuziehen. Bei Dachgeschossflächen sind nur für Wohnzwecke dienende Flächen zur Berechnung heranzuziehen.

### 2.2.) Benützungsg Gebühr:

Die jährliche Benützungsg Gebühr ermittelt sich aus den Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede im angeschlossenen Objekt gemeldete (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder sich ständig (länger als 3 Monate) aufhaltende Person – jeweils mit Quartalsbeginn als ein EGW angesehen wird.

Der jährliche Einwohnergleichwert wird mit € **64,75** festgesetzt (Jahresgebühr).

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

#### - Haushalte mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:

- 1. Kind 0,75 EGW
- 2. Kind 0,50 EGW
- ab 3. Kind - kein Beitrag

#### - Gasthäuser, Buschenschenken, Würstelstände

- ohne Küchenbetrieb 8 Sitzplätze 1 EGW
- mit Küchenbetrieb 6 Sitzplätze 1 EGW
- Säle (nicht dauernd genutzt) 30 Sitzplätze 1 EGW
- Kurzzeitbuschenschenken\* 6 Sitzplätze 1 EGW

\*(Buschenschank; der maximal 13 Wochen im Jahr geöffnet hat. Berechnet nach aufgesperrten Wochen)

#### - Zimmervermietung (gewerblich und privat)

- je Nächtigung des abgelaufenen Kalenderjahres 1/365 EGW

- Pfarrheime 1 EGW

- Kindergärten u. Schulen

8 Kindergartenbesucher oder Schüler 1 EGW

- Feuerwehr-Rüsthäuser 1 EGW

- Sportplätze 4 EGW

- gewerbliche Betriebe je Beschäftigten 0,25 EGW

- KFZ-Waschplatz je Waschplatz 3 EGW

- Fleischereien

20 EGW

2.3.) Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen):

Als Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte wird die in § 4 1.1.1 bzw. § 4 1.1.2 genannte Grundgebühr sowie die in § 4 1.1.3 festgesetzte Bereitstellungsgebühr zur Berechnung herangezogen.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung der Vorschreibung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 28.08.2019 außer Kraft.

zu Punkt 23)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Gemeindegassier Georg Grafoner einstimmig nachstehende Müllabfuhrordnung beschlossen:

**Müllabfuhrordnung**  
der Marktgemeinde Halbenrain

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. September 2022 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Halbenrain anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Halbenrain eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Halbenrain im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWV Radkersburg beauftragt werden können.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Halbenrain.

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter bzw mit Stichtag der Benützung einer Liegenschaft. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu

verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Radkersburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Halbenrain von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß §§ 7 und 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältnissen gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg in Ratschendorf abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband

festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg in Ratschendorf abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern in den Leitfarben Schwarz oder Grau.

(3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Halbenrain diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Grundsätzlich wird in der Marktgemeinde Halbenrain keine gesonderte Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen angeboten, da Eigen- und Gemeinschaftskompostierungen vorherrschen. Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter

rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschafts-eigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Markt-Gemeinde Halbenrain von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Verwertbare Siedlungsabfall: Altpapier**

(1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier erfolgt in geeigneten, und jeder Liegenschaft zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern mit rotem Deckel und einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(3) Die Abfuhr des getrennt gesammelten und verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu

sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(5) Die Sammlung und Übernahme von allen sonstigen verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen), sowie die Sammlung und Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt beim Regionalen Altstoffsammelzentrum Radkersburg in Ratschendorf 267.

(6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg vom 18. Dezember 1990 i.d.g.F. wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

A.S.A. Abfallservice Halbenrain GesmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg über.

(2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Markt-Gemeinde Halbenrain an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Werden Abfallsammelbehälter (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher vorgeschrieben.

## § 15

### Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung wird ein Sockelbetrag je Liegenschaft herangezogen, welcher unabhängig von der Personenanzahl des Haushaltes verrechnet wird. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten und die Sperr- und Sondermüllentsorgung hineingerechnet.

Grundgebühr € **28,90**

## § 16

### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr bei vierwöchiger Abfuhr:

1.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):	
	Kunststoffgefäß 80 l	€ <b>38,17</b>
	Kunststoffgefäß 120 l	€ <b>57,26</b>
	Kunststoffgefäß 240 l	€ <b>113,30</b>
	Kunststoffgefäß 360 l	€ <b>152,05</b>
	Abfallcontainer 770 l	€ <b>352,10</b>
	Abfallcontainer 1100 l	€ <b>520,40</b>

Diese betragen pro Jahr mit Zwischen-Abfuhr:

2.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):	
	Kunststoffgefäß 120 l	€ <b>128,18</b>
	Kunststoffgefäß 240 l	€ <b>224,87</b>
	Kunststoffgefäß 360 l	€ <b>319,61</b>
	Abfallcontainer 770 l	€ <b>706,18</b>
	Abfallcontainer 1100 l	€ <b>928,03</b>

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,36

3.	für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):	
	Kunststoffgefäß 120 l	€ <b>236,56</b>

Kunststoffgefäß	240 l	<b>€ 422,42</b>
4. für den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfall Altpapier:		
Kunststoffgefäß	240 l	keine Gebühren
Kunststoffgefäß	1100 l	keine Gebühren

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

## **§ 17**

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Markt-Gemeinde Halbenrain zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Markt-Gemeinde Halbenrain tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 28.08.2019 außer Kraft.

zu Punkt 24)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Gemeindekassier Georg Grafoner einstimmig nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen:

**Wassergebührenordnung**  
der Marktgemeinde Halbenrain

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 13. September 2022 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen.

**§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Halbenrain wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

**§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 7.848.508,00

**§ 3**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 235.000,00
nicht rückzahlbare Beträge	€ 75.000,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,00

**§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 7.538.508,00.

**§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.340 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 286,20.

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,00 %, somit € 14,31.

## § 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € **16,69**.

## § 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € **1,60** pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge. Bei Wasserabholung betragen die Wasserverbrauchsgebühren € **2,02** pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

## § 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die vierteljährlichen Teilzahlungen sind jeweils am 15.02, 15.05 und 15.08 in der Höhe eines Viertels der vorjährigen Jahresgebühr zu leisten.

Zum 15.11. eines Jahres wird der Restbetrag vorgeschrieben. Als Grundlage dient der Abrechnungsbescheid, welcher auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches erstellt wird.

### **§ 13**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 28.08.2019 außer Kraft.

#### zu Punkt 25)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig nachstehende Zuführung der Darlehenszuzählung für das Projekt „Digitaler Leitungskataster BA 102“ in der Höhe von € 209.000,00 an die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Rücklage Kanalbau 1“ IBAN AT19 3812 8000 3006 9074 vom Zahlungsweg 4 – Raiffeisenbank (Haushalt) IBAN AT41 3812 8000 0000 0133 beschlossen.

#### zu Punkt 26)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig nachstehende Zuführung der Darlehenszuzählung für das Projekt „Digitaler Leitungskataster BA 103“ in der Höhe von € 171.000,00 an die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Rücklage Kanalbau 1“ IBAN AT19 3812 8000 3006 9074 vom Zahlungsweg 4 – Raiffeisenbank (Haushalt) IBAN AT41 3812 8000 0000 0133 beschlossen.

#### zu Punkt 27)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig nachstehende Zuführung der Darlehenszuzählung für das Projekt „Kanalbau BA 13“ in der Höhe von € 178.000,00 an die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Rücklage Kanalbau 1“ IBAN AT19 3812 8000 3006 9074 vom Zahlungsweg 4 – Raiffeisenbank (Haushalt) IBAN AT41 3812 8000 0000 0133 beschlossen.

#### zu Punkt 28)

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig für nicht öffentlich erklärt.

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 28) wurde, da der Punkt für nicht öffentlich erklärt wurde, in das Protokoll für nicht öffentliche Sitzungen aufgenommen.

#### zu Punkt 29.1)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass keine Kapazitäten seitens der Regionsbusse (Landesbahn) für den Heimtransport der Volksschüler zur Verfügung standen. Kurzfristig konnte die Firma Karl Hütter – Vulkanlandreisen für den

Heimtransport – Gelegenheitsverkehr gewonnen werden. Um den pünktlichen Heimtransport der Kinder gewährleisten zu können, musste jedoch die Zeit des täglichen Schulbeginnes ein wenig vorverlegt werden.

zu Punkt 29.2)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass der Leitungskataster Abschnitt 3 in Ausarbeitung ist und in der KW 38 eine Qualitätsbefahrung durchgeführt wird.

zu Punkt 29.3)

Vizebürgermeister Thomas Stacher BA MA MA bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für das entgegengebrachte Vertrauen bei der Wahl zum Vizebürgermeister und freut sich auf die Zusammenarbeit im Gemeinderat, Gemeindevorstand und den Bediensteten.

Vizebürgermeister Thomas Stacher BA MA MA berichtet, dass bei der Befragung im Zuge der Zertifizierung Familienfreundliche Gemeinde ca. 100 Fragebögen abgegeben wurden.

Am 21.09.2022 findet ein Jugendworkshop mit Jugendlichen aus der Gemeinde im Jugendheim Halbenrain statt.

Am 23.09.2022 findet in der Volksschule die Sitzung des Kindergemeinderates statt.

zu Punkt 29.4)

Der Gemeinderat hat als Beitrag zum Energiesparen die Abschaltzeiten der öffentlichen Straßenbeleuchtung von 22.00 bis 05.30 Uhr festgelegt.

zu Punkt 29.4)

Der Gemeinderat hat den 24.10.202, 19.00 Uhr als Termin für die nächste GR-Sitzung festgelegt.

Ende: 21.30 Uhr